

### Herausgabemonat Juli 2021

### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr Frau Pekel Telefon: 0345 2318-404

### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2138-715
Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

Twitter: @StatistikLSA

**Vertrieb:** Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

**Bestellungen an:**Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56

Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2021

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 1,50 Euro; Bestell-Nr. 3H105

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6H105

Foto: Pixabay.com/Pexels

### Statistischer Bericht



Straßen- und Schienenverkehr

Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr

IV. Quartal 2020 Endgültige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

### Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBI. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBI. I S. 1217), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBI. I S. 266) geändert worden ist.

### **Erhebungszweck**

Die Angaben werden in Form von Landes- und Bundesergebnissen veröffentlicht. Sie dienen als Grundlage für eine Vielzahl von verkehrspolitischen Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Außerdem werden die Ergebnisse für internationale Vergleiche im Rahmen der Statistiken der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) und für das verkehrsstatistische Programm der EU benötigt.

### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### **Erhebungsinhalt**

Die vierteljährliche Statistik im Schienennahverkehr und Omnibuslinienverkehr ist eine Erhebung nach Firmenprinzip. Deshalb können die Meldungen der Unternehmen Verkehrsleistungen im Land Sachsen-Anhalt sowie auch in anderen Bundesländern beinhalten. Andererseits sind in Sachsen-Anhalt erbrachte Verkehrsleistungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Bundesland nicht dargestellt. Eine konkrete Aussage der Leistungserbringung nach Bundesländern wird nur in der jährlichen Erhebung ausgewiesen. In die vierteljährliche Erhebung sind nur Unternehmen einbezogen, die mindestens 250 000 Fahrgäste jährlich befördern.

Erhoben werden die Anzahl der Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr nach Verkehrsarten.

### **Hinweis**

Die Ergebnisse des jeweils aktuellen Berichtsjahres sind bis einschließlich des Berichts für das III. Quartal vorläufig. Der Bericht des IV. Quartals beinhaltet endgültige Ergebnisse für das laufende Berichtsjahr.

### Definitionen

#### Verkehrsarten:

**Liniennahverkehr:** sind alle Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen nach § 42 PBefG sowie die Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG. Die gesamte Reiseweite ist dabei nicht größer als 50 km bzw. die Reisezeit übersteigt nicht eine Stunde. Der freigestellte Schülerverkehr wird dem Liniennahverkehr zugeordnet. Ebenso zählen alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre zum Liniennahverkehr.

Linienfernverkehr: ist in der Regel Überlandlinienverkehr mit einer Reiseweite über 50 km.

### Verkehrsleistungsgrößen:

**Fahrgäste:** Als beförderte Person oder als Beförderungsfall gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Verkehrsunternehmens. Man unterscheidet dabei zwischen **Verkehrsmittel- und Unternehmensfahrt**. Steigt der Fahrgast während der Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel eines Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Bei der Unternehmensfahrt findet das Umsteigen keine Berücksichtigung.

**Beförderungsleistung:** Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Anzahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Kilometern (Fahrweiten) errechnet.

### Verkehrsmittel:

**Eisenbahnen:** Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

**Straßenbahnen:** Hierzu zählen auch Stadtbahnen (einschl. Hochbahnen, U-Bahnen und Schwebebahnen) sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden dagegen Berg- und Seilbahnen. Straßenbahnen sind die schienengebundenen Personenverkehrsmittel nach § 4 PBefG. Sie können als Straßenbahnen herkömmlicher Bauart den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen oder als Stadtbahnen eine vom Individualverkehr unabhängige Gleisführung haben.

**Omnibusse:** Zu den Omnibussen zählen Kraftomnibusse und Obusse. Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG nicht an Schienen oder eine Fahrleitung gebunden und nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschl. Fahrer) geeignet sind.

Der Erhebungsbogen zur vorliegenden Statistik ist in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

### Zeichenerklärung

x= Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### Abkürzungen

km = Kilometer

Pkm = Personenkilometer

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

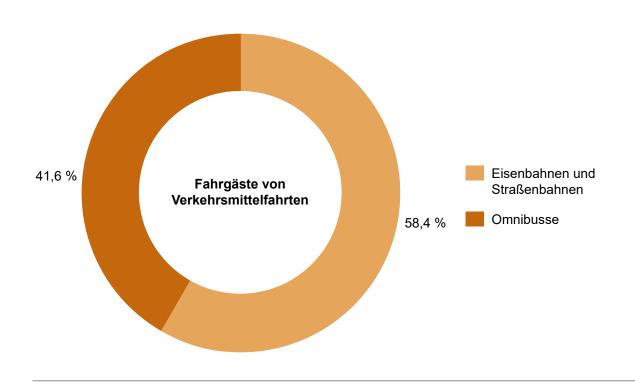
## Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr seit 2005

	Liniennahverkehr zusammen				Darunter mit		Liniennah- und -fernverkehr insgesamt		
Jahr Quartal				Omnibussen			Emorman- und -formverkem magesamt		
	Fahrgäste <sup>1</sup>	Beförderungs- leistung	mittlere Reiseweite	Fahrgäste <sup>2</sup>	Beförderungs- leistung	mittlere Reiseweite	Fahrgäste <sup>1</sup>	Beförderungs- leistung	mittlere Reiseweite
	1 000	1 000 Pkm	km	1 000	1 000 Pkm	km	1 000	1 000 Pkm	km
2005	190 391	1 608 206	8,4	94 986	961 085	10,1	190 426	1 610 660	8,5
2010	174 819	1 565 152	9,0	82 639	909 209	11,0	174 863	1 568 155	9,0
2011	163 532	1 492 332	9,1	76 555 70 254	832 371	10,7	163 583	1 495 725	9,1
2012	165 020	1 530 095	9,3	79 254	868 802	11,0	165 090	1 534 438	9,3
2013	165 026	1 498 852	9,1	77 929	832 160	10,7	165 103	1 503 617	9,1
2014	162 003	1 462 677	9,0	79 202	848 388 851 625	10,7	162 082 161 606	1 467 585	9,1
2015 2016	161 532 162 599	1 493 048	9,2	78 454 75 972		10,9	162 670	1 497 605	9,3
2016	173 846	1 527 675 1 897 328	9,4	75 972 76 428	846 368 857 073	11,1 11,2	173 919	1 532 032 1 901 719	9,4 10,9
2017	169 869	1 826 182	10,9 10,8	76 359	854 913	11,2	169 942	1 830 718	10,9
2018	173 846	1 938 676	10,8	70 339 77 427	881 723	11,4	173 918	1 943 034	11,2
2019	155 517	1 627 737	10,5	67 915	784 793	11,4	155 568	1 630 912	10,5
2020	133 317	1 021 131	10,5	07 913	704 793	11,0	133 300	1 030 912	10,5
2019									
I. Quartal	44 275	478 652	10,8	20 401	233 703	11,5	44 296	479 896	10,8
II. Quartal	41 843	435 971	10,4	19 639	225 526	11,5	41 862	437 132	10,4
III. Quartal	41 073	483 028	11,8	17 071	189 762	11,1	41 087	483 928	11,8
IV. Quartal	46 655	541 025	11,2	20 316	232 732	11,4	46 673	542 078	11,2
2020									
I. Quartal	44 384	455 842	10,3	19 004	217 355	11,4	44 398	456 715	10,3
II. Quartal	35 744	350 728	9,8	15 980	187 759	11,7	35 753	351 293	9,8
III. Quartal	36 660	399 852	10,9	14 703	166 675	11,3	36 673	400 663	10,9
IV. Quartal	38 729	421 315	11,0	18 227	213 004	11,6	38 744	422 241	11,1
Veränderg. gegenüber gleichem Quartal des Vorjahres									
um %	-17,0	-22,1	х	-10,3	-8,5	х	-17,0	-22,1	Х
Veränderg. gegenüber gleichem Berichts- zeitraum des Vorjahres									
um %	-15,1	-16,0	х	-12,3	-11,0	х	-15,1	-16,1	х

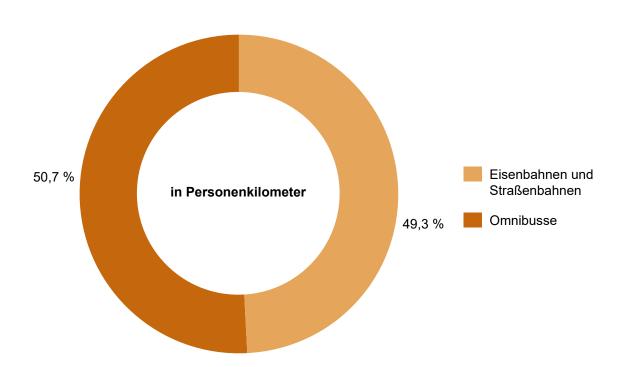
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unternehmensfahrten

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verkehrsmittelfahrten

# Anteil der Fahrgäste im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibuslinienverkehr nach Verkehrsmitteln im IV. Quartal 2020



# Anteil der Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibuslinienverkehr nach Verkehrsmitteln im IV. Quartal 2020





# Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr - vierteljährlich – X. Vierteljahr 2020

Rücksendung bitte bis zum 15. Kalendertag nach Ende des Berichtsvierteljahres Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Merseburger Str. 2 06110 Halle (Saale)

vei	kehr - vierteljährlich – X. Vierteljahr 2020					
	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:			Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon: (0345) 2318-0  Ansprechpartner/-in (0345) 2318-436  Telefax: (0345) 2318-930 E-Mail: steffi.schulze-habicht@stala.mi. sachsen-anhalt.de	
		Telefon ode	r E-M	ail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.	
					Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  1 bis 7 in der separaten Unterlage.	
				A	Identnummer	
				YCK,	Identnummer	
Α	Fahrgäste (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)			Anzahl		
1	Unternehmensfahrten im Liniennahverkehr	2	06			
2	Verkehrsmittelfahrten im Liniennahverkehr					
2.1	mit Eisenbahnen	3	07			
2.2	mit Straßenbahnen	4	08			
2.3	mit Omnibussen	5	09			
3	Linienfernverkehr mit Omnibussen	6	10			
В	Beförderungsleistung (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)			Personenkilometer		
1	Liniennahverkehr insgesamt	2	11			
1.1	davon: mit Eisenbahnen	3	12			
1.2	mit Straßenbahnen	4	13			
1.3	mit Omnibussen	5	14			
2	Linienfernverkehr mit Omnibussen	6	15			

	Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Bitte zurücksenden an	
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	
Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier au und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.	uf besondere Ereignisse
	(ERL)
LÜR	

Seite 2



## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – vierteljährlich

Vj

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird vierteljährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2014) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 1 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 S. 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

VJ Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Seite 2

### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

VJ Seite 3



## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – vierteljährlich

Vj

### Beachten Sie folgende Hinweise:

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Fahrgäste und Beförderungsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr bzw. im freigestellten Schülerverkehr ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten

Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe ■1). Die Angaben zu den Beförderungsleistungen sind hiervon nicht betroffen.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

### Erläuterungen zum Fragebogen

### 1 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Falls Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel einsetzt und ein Fahrgast während einer Fahrt von einem Verkehrsmittel Ihres Unternehmens auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens umsteigt, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Insgesamt-Angabe der Fahrgäste Ihres Unternehmens im Liniennahverkehr (Unternehmensfahrten, Frage 1) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste aller Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten, Fragen 2.1 bis 2.3).

Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens, so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden 25 x 180 x 2 = 9000 Fahrgäste gezählt.

### 2 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG), die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden. Hier einbezogen werden auch Angaben zum Schüler- und Ausbildungsverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr).

#### 3 Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

### 4 Straßenbahnen

Hierzu zählen auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebebahnen und ähnliche Nahverkehrsbahnen. Dagegen sind S-Bahnen den Eisenbahnen und Obusse den Omnibussen zugeordnet.

### 6 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

### 6 Linienfernverkehr mit Omnibussen

Es sind nur Linienverkehre gemäß §42a Personenbeförderungsgesetz anzugeben, die in der Regel Überlandlinienverkehr, jedoch nicht Liniennahverkehr sind. Der Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen ist nicht einzubeziehen.

### Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Reiseweite angesetzt werden. Da die Fahrgäste nach Verkehrsmitteln gegliedert angegeben werden, sind auch unterschiedliche Reiseweiten für jedes Verkehrsmittel zugrunde zu legen.

Vj Seite 1

### Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

### Im Monat Juni 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	z	Statistisches Monatsheft 06/2021	5,50
4 S 036	S	7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2019 - 2035 Annahmen und Ergebnisse	9,00
4 S 0 39	S	7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2019 - 2035 Annahmen und Ergebnisse - Kurzfassung	2,50
3 A 1 02	A I j-20	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2020	4,50
3 A 1 04	A I j-20	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht Stand: 31.12.2020	4,50
3 A 1 11	A I unreg.	7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2019 - 2035	14,50
3 A 1 19	A I j20	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht Stand: 31.12.2020: Gemeinden	14,50
3 A 6 03	A VI j/20	Erwerbstätige am Arbeitsort und Arbeitsvolumen nach Wirtschaftszweigen 1991 - 2020, I/2008 - IV/2020 Stand: August 2020/Februar 2021	8,00
3 A 6 06	A VI j/20	Pendlerströme der sozialversichungspflichtig Beschäftigten Stichtag: 30.06.2020	3,00
3 B 1 01	B I j/20	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2020/21	9,50
3 C 3 10	C III j/20	Viehbestände: Rinder, Schweine, Schafe Stand: 3. November 2020, endgültige Ergebnisse	3,00
3 D 3 01	D III j/20	Insolvenzverfahren Jahr 2020	4,50
3 E 1 02	E I m-03/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden März 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-04/20	Produktion ausgewählter Erzeugnisse IV. Quartal 2020, Jahr 2020	3,00
3 E 2 01	E II m-03/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2021	2,50
3 F 2 02	F II j/20	Baugenehmigungen und Bauüberhand im Wohn- und Nichtwohnbau Jahr 2020	3,50
3 G 4 01	G IV m-01/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Januar 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H II 01	H II m-11/20	Binnenschifffahrt November 2020	4,00
3 H II 01	H II m-12/20	Binnenschifffahrt Dezember 2020	4,00
3 L 2 01	L II vj-01/21	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Kassenstatistik 01.01.2021 - 31.03.2021; Schuldenstatistik 31.03.2021	15,50
3 L 3 02	L III j/20	Personal im öffentlichen Dienst Stand: 30.06.2020	7,00

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter https://statistik.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine "6".



https://statistik.sachsen-anhalt.de

H I vj-4/20